

**Sportförderungsrichtlinien (SFR)
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 28.02.1990,
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27.04.2021**

Inhaltsangabe

I Leistungsvoraussetzungen

II Leistungsarten

III Umfang der Leistungen

1. Sportstätten

- 1.1 Errichtung der Sportstätten
- 1.2 Einrichtung von Sportstätten
- 1.3 Pflege und Unterhaltung von Sportstätten
- 1.4 Erneuerung und Instandsetzung von Sportstätten
- 1.5 Anmietung von Sportstätten

2. Anschaffung von Sportgeräten

3. Teilnahme an Meisterschaften

4. Überregionale Sportveranstaltungen

5. Sportveranstaltungen mit ausländischen Jugendlichen

6. Förderung des Sportabzeichens

7. Ausrichtung allgemeiner Sportveranstaltungen für Bürger der Stadt

8. Förderung des Freizeit- und Breitensports

9. Allgemeine Sportförderung

10. Sonstige Förderung

11. Ehrungen

12. Antragsfrist

IV Schlussbestimmungen

I Leistungsvoraussetzungen

1. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (nachfolgend „Stadt“ genannt) fördert den Sport unter anderem durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen, sofern Mittel hierfür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Gefördert werden die Vereine, die über einen Fachverband dem Landessportbund (LSB) oder einem entsprechenden Verband angehören und die
 - a) ihren Sitz in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock haben,
 - b) ihre Anlage auf dem Gebiet der Stadt unterhalten,
 - c) als gemeinnützig im Sinne der GemVO anerkannt sind,
 - d) beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind,
 - e) die vom Landessportbund oder einem entsprechenden Verband festgesetzten Mindestbeiträge erheben,
 - f) Eigenleistung im Rahmen des Zumutbaren erbringen,

- g) die übrigen öffentlichen Mittel jeweils voll ausschöpfen,
 - h) die Mittel nicht direkt oder indirekt Lizenzabteilungen zukommen lassen,
 - i) regelmäßig ihren Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Verbänden und staatlichen Institutionen nachkommen,
 - j) durch die Mitgliederzahl eine Gewähr für sinnvolle Nutzung der Mittel erbringen,
- nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Vereine müssen, sofern nach der Satzung des Stadtsportverbandes Schloß Holte-Stukenbrock (nachfolgend „Stadtsportverband“ genannt) möglich, dem Stadtsportverband angehören.

Von der Förderung ausgenommen sind Vereine, die nach dem 01.01.2013 gegründet wurden, bzw. dem Stadtsportverband beigetreten sind und eine in Schloß Holte-Stukenbrock schon vertretene Sportart anbieten.

Für die in Schloß Holte-Stukenbrock angebotenen Sportarten sind im Stadtgebiet ausreichend Sportstätten vorhanden.

Es werden grundsätzlich keine Neubauten von Sportstätten gefördert. Vor der investiven Sanierung einer Sportanlage sind bezüglich einer Förderung durch die Stadt die Mitgliederentwicklung des Vereins, aber auch der anderen Vereine mit gleicher Sportart und die Auslastung der vorhandenen Sportanlagen in Schloß Holte-Stukenbrock zu prüfen.

2. Die Stadt unterstützt den Stadtsportverband in seinen Bemühungen um die Koordination der Vereine sowie um die Ausweitung des sportlichen Angebotes in unserer Stadt.
3. Der Stadtsportverband und die Vereine erkennen an, dass
 - die Förderung ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt,
 - ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch nicht durch mehrmalige Förderung begründet werden kann.
4. Die Stadt erkennt das Prinzip der Gleichbehandlung der Vereine an, wird aber dem Breitensport sowie Initiativen für jugendliche Sportler bei der Bezuschussung den Vorrang gewähren.

II Leistungsarten

Die Förderung des Sports in der Stadt umfasst folgende Leistungen:

1. Sportstätten
 - 1.1 Errichtung von Sportstätten
 - 1.2 Einrichtung von Sportstätten
 - 1.3 Pflege und Unterhaltung von Sportstätten
 - 1.4 Erneuerung und Instandsetzung von Sportstätten
 - 1.5 Anmietung von Sportstätten
2. Anschaffung von Sportgeräten
3. Teilnahme an Meisterschaften
4. Ausrichtung überregionaler Sportveranstaltungen
5. Förderung des Sportabzeichens
6. Ausrichtung allgemeiner Sportveranstaltungen für Bürger der Stadt
7. Allgemeine Sportförderung
8. Sonstige Förderung
9. Ehrungen

III Umfang der Leistungen

1. Sportstätten
- 1.1 Errichtung von Sportstätten
- 1.1.1 Stadteigene Anlagen

Sportanlagen, die die Stadt errichtet oder von einem anderen Träger übernimmt, sind stadteigene Anlagen.

- a) Die Stadt stellt den in Abschnitt I genannten Vereinen ihre Sportstätten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
- b) Sie vergibt die Nutzungsrechte auf Antrag. Nach Erhalt der Nutzungsrechte hat der Nutzungsberechtigte auf Anforderung der Stadt halbjährlich einen Nutzungsplan vorzulegen.
- c) Sie entzieht ganz oder teilweise die Nutzungsrechte. Dieses bedarf der Schriftform. Die Entziehung ganz oder teilweise ist vor allem dann geboten, wenn
 - die Auslastung der Anlage durch den Nutzer nicht gegeben ist und ein anderer Nutzer dieses gewährleisten würde,
 - die Anlage zu einem anderen als dem bestimmten Zweck vom Nutzer gebraucht wird,
 - gegen eventuelle Hausordnungen verstoßen wird und
 - die Anlage nicht schonend behandelt wird.

Darüber hinaus kann das Nutzungsrecht widerrufen werden, wenn mehrere Interessenten die Nutzung der Anlage beanspruchen.

Vertragliche Regelungen gehen dieser Bestimmung vor.

- d) Eine außerordentliche Nutzung der Anlage ist mindestens 8 Wochen vor Nutzungstermin bei der Stadt zu beantragen. Es bedarf dieser Frist nicht, wenn höhere Gewalt dies rechtfertigt.
- e) Betriebssportgruppen oder spontanen Sportgruppen können Flächen im Sportpark am Ölbach unter gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- f) In Fällen b) – e) ist der Stadtsportverband zu hören.
- g) Die Belegung der budgetierten Fußballsportanlagen durch Dritte ist durch die zwischen der Stadt und den einzelnen Vereinen zu schließenden Verträge zu regeln.
- h) Die Errichtung und Sanierung von Sportheimen etc. auf stadteigenen Anlagen ist von den nutzenden Sportvereinen zu beantragen und durchzuführen. Eine solche Baumaßnahme wird wie eine Baumaßnahme nach Ziffer 1.1.2 Buchstabe d) behandelt.

1.1.2 Vereinseigene Anlagen

- a) Die Vereine errichten solche Anlagen, die ausschließlich dem in der Satzung des Vereins ausgewiesenen sportlichen Zweck dienen und den Mitgliedern des Vereins zugeführt werden sollen (vereinseigene Anlagen). Anlagen, die einem nicht in der Satzung des Vereins ausgewiesenen Zweck dienen, werden nicht gefördert.
- b) Die Stadt stellt den Vereinen – soweit dies möglich ist – den zur Errichtung der Anlage nötigen Grund und Boden kostenlos zu Verfügung.
- c) Die Planung, die Finanzierung und die Errichtung der Anlage obliegen dem Verein.
- d) Der Stadtrat entscheidet zunächst, ob die geplante Baumaßnahme als förderungswürdig anerkannt wird. Ist diese Anerkennung erfolgt, so werden für die Bemessung des Zuschusses die Kubikmeter umbauter Raum (gemäß DIN 276) sowie ein jährlich neu zu ermittelnder Kubikmeterpreis zugrunde gelegt. Der Kubikmeterpreis wird für die Gebäude je nach ausgewiesenem Nutzungszweck durch die Stadt ermittelt. Die Höhe des Zuschusses wird wie folgt errechnet:

Die Kubikmeterzahl des umbauten Raumes wird mit dem Kubikmeterpreis multipliziert. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden 20 % als Eigenleistung des Vereins abgezogen. Von den verbleibenden 80 % erhält der Verein einen Stadtzuschuss in Höhe von 20 %.

Die Mittel werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen und an den Rat der Stadt zu richten. Eine Zweitschrift ist zum gleichen Zeitpunkt dem Stadtsportverband zuzuleiten. Der Antrag hat zu beinhalten:

- Zweck und ausführliche Begründung für die Errichtung der Sportstätte,
- Baupläne und Kostenvoranschläge des planenden Architekten,
- geplanter Baubeginn der Maßnahme,
- Versicherung des Vereins, dass die Sportstätte dem vorgesehenen Zweck mindestens 20 Jahre dienen wird,
- ausführlicher Finanzierungsplan (Eigenkapital, Eigenhilfe, Eigenmittel, Fremdkapital, andere öffentliche Mittel, Stadtmittel),
- Mitgliederentwicklung während der letzten 3 Jahre,
- gültige Satzung des Vereins,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Die Stadt behält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen. Insoweit stimmt der Verein mit der Antragstellung einer Überprüfung seiner Angaben und seiner Buchführung von vornherein zu.

- e) Die Mittel werden in drei Raten ausgezahlt: 40 % bei Baubeginn. 50 % nach Rohbauerstellung bzw. bei 50-prozentiger Erstellung der Baumaßnahme nach Ausweis durch den Architekten, 10 % nach Vorlage der Restzahlungsanweisung des Regierungspräsidenten.

1.2 Einrichtung von Sportstätten

1.2.1 Stadteigene Anlagen

Die Stadt stattet die eigenen Anlagen, die auch für den Schulsport genutzt werden, mit den zweckbestimmten Einrichtungen aus. Sie richtet sich dabei nach den gültigen Richtlinien der vorgesetzten Behörden. Soweit diese Richtlinien nicht den von dem Fachverband des nutzenden Vereins erarbeiteten Empfehlungen entsprechen, stattet der Verein die Anlage nach Abstimmung mit der Stadt entsprechend aus. Die Stadt fördert diese Maßnahme auf Antrag mit 1/3 der abgerechneten Gesamtkosten.

Die budgetierten Fußballsportanlagen werden von den nutzenden Vereinen nach Maßgabe der Ziffer 1.2.2 ausgestattet.

1.2.2 Vereinseigene Anlagen

Der Verein stattet die eigenen Anlagen mit den zweckbestimmten Einrichtungen aus. Er richtet sich dabei nach den gültigen Richtlinien seines Fachverbandes. Die Stadt fördert die Einrichtung auf Antrag mit 1/3 der abgerechneten Gesamtkosten.

1.3 Pflege und Unterhaltung von Sportstätten

1.3.1 Stadteigene Sportstätten

Pflege und Unterhaltung der stadteigenen Sportstätten obliegen der Stadt. Hiervon ausgenommen sind die Sportstätten, die einem Verein vertraglich überlassen wurden. Die Nutzungsberechtigten sind gehalten, die Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln. Der Energieverbrauch ist so gering wie möglich zu halten.

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

a) Sportplätze einschließlich Sportheime

Vereine im Sinne von Ziffer I.1	frei
Schulen	frei
<u>übrige Benutzergruppen:</u>	
je angefangene Stunde ohne Flutlicht	2,60 €
je angefangene Stunde mit Flutlicht	5,10 €

b) Turn- und Sporthallen	
Vereine im Sinne von Ziffer I.1 für normalen Übungs- und Wettkampfbetrieb	frei
<u>übrige Benutzergruppen:</u>	
je Einheit ganzjährig	31,00 €
je Einheit Winterhalbjahr	20,50 €
für Großveranstaltungen je angefangene Stunde und Einheit	5,10 €
Der Krafttrainingsraum und die Laufhalle gelten als je 1 Einheit	

Hiervon ausgenommen sind die budgetierten Fußballsportstätten.

1.3.2 Vereinseigene Sportstätten

- a) Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen oder gepachteten Sportstätten obliegen den Vereinen. Um eine Benachteiligung gegenüber den Vereinen auszuschließen, die stadteigene Anlagen nutzen können, sollen jährliche Zuschüsse gewährt werden.
- b) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Sportstätte
- von einem Sportverein nach Ziffer I.1 unterhalten wird,
 - im Stadtgebiet gelegen ist,
 - in einem guten Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht und
 - falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht.

Die Feststellungen dazu trifft der Fachbereich Bildung, Sport und Kultur.

- c) Zuschüsse werden gewährt für
- | | |
|-------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Tennisplätze: | |
| a) Asche | 153,00 € je Platz |
| b) Kunststoff | 76,50 € je Platz |
| 2. Umkleiden mit sanitären Anlagen (Dusche, Toilette) | 102,00 € je Raum |
| 3. Schießstände | 12,80 € je Bahn |
| 4. Reitanlage | |
| a) Reitplätze (mind. 3.200 qm) | 204,00 € |
| b) Dressurplätze (mind. 1.500 qm) | 204,00 € |
| c) Reithallen bis 1.000 qm = je qm | 0,75 € |
| jeder weitere qm | 0,50 € |
- d) Die Kosten für Energie (Heizung, Beleuchtung) sowie für die Wasserver- und -entsorgung übernimmt die Stadt zu 80 %. Die Vereine legen dem Stadtsportverband einmal jährlich Nachweise (Zahlungsbelege und Rechnungen) über die Kosten vor.

1.3.3 Budgetierte Fußballsportanlagen

- a) Die Pflege und Unterhaltung der von Fußballvereinen bzw. Fußballabteilungen der einzelnen Vereine genutzten Sportstätten wird im Wege der Budgetierung in die Kompetenz der Sportvereine gegeben.
- b) Zwischen der Stadt und den einzelnen Sportvereinen sind entsprechende Verträge mit angemessener Laufzeit abzuschließen.

c) Begriffsbestimmungen

Sportheime:

Primär sportlich genutzte Flächen sind alle Räume, die für den Betrieb eines Sportheimes unerlässlich sind.

Primär gesellschaftlich genutzte Flächen sind die Räume, in denen überwiegend Versammlungen und Vereinsfeiern o. ä. durchgeführt werden.

Sportgelände:

Sportflächen sind die vom Fußballverband abgenommenen Spielflächen plus 2 m Sicherheitsabstand. Alle anderen Flächen sind Nebenflächen, vermindert um die bebaute Fläche.

d) Für die Berechnung des jährlichen Budgets pro Verein gelten folgende Richtwerte:

Sportheime:

Primär sportlich genutzte Flächen	79,30 € / qm
Primär gesellschaftlich genutzte Flächen	33,28 € / qm
Garagen, Abstellräume, Kassenhäuschen, Verkaufsräume, etc.	13,26 € / qm

Sportgelände

Rasenplätze	0,65 € / qm
Tennen- und Kunstrasenplätze	0,33 € / qm
Nebenflächen	0,20 € / qm

1.4 Erneuerung und Instandsetzung von Sportstätten

Für die Erneuerung und Instandsetzung einer Sportstätte trägt der jeweilige Verein – Nutzungsberechtigte - der Anlage die Verantwortung. Die Maßnahmen werden behandelt wie Neuerstellungen. Voraussetzung für die Gewährung der Mittel ist, dass die Stadt die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt hat.

1.5 Anmietung von Sportstätten

Können Sportstätten wegen geringer Ausnutzung nicht errichtet werden und müssen deshalb Vereine solche Sportstätten anmieten, so kann die Stadt auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass noch vor der Anmietung über eine Bezuschussung entschieden werden kann.

2. Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt fördert die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten mit 1/3 der nachgewiesenen Kosten. Die Mittel werden zur Verfügung gestellt, wenn der Verein nachweist, dass die Rechnungen bezahlt sind und die anderen öffentlichen Mittel angewiesen wurden. Als langlebige Sportgeräte gelten nicht Bälle aller Art (mit Ausnahme von Medizinbällen), Geräte, die ausschließlich zum Gebrauch einzelner Sportler bestimmt sind (z.B. Tennisschläger, Tischtennisschläger, Badehosen etc.) und Kleingeräte (z.B. Mannschaftsbänder, Sprungseile etc.). Als Kleingeräte gelten Sportgeräte, deren Anschaffungspreise unter 25,00 € liegen.

3. Teilnahme an Meisterschaften

Die Stadt gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an deutschen und westdeutschen Meisterschaften, bei Jugendlichen zusätzlich an westfälischen Meisterschaften, überregionalen Sichtungsturnieren und ab Bezirksmeisterschaften.

Maßgebend für die Bezuschussung der Jugendbezirksmeisterschaften ist der Eintritt in die zweite Meisterschaftsebene der jeweiligen Sportart. Es werden alle Wettkämpfe bezuschusst, die im Rahmen der Meisterschaft ausgetragen werden.

Zuschüsse werden für Startgebühren und Fahrkosten gewährt.

Bei den Startgebühren werden vorab 10 % vom Verein getragen, der Rest wird mit 50 % von der Stadt bezuschusst.

Bei Entfernungen über 25 km werden Fahrten zu Bezirksmeisterschaften mit 33 1/3 % und Fahrten zu Wettkämpfen ab westfälischen Meisterschaften mit 50 % bis zur Höhe der abgerechneten Fahrtkosten 2. Klasse der Deutschen Bahn AG von der Stadt bezuschusst. Wurde die Reise nicht mit der Deutschen Bahn AG durchgeführt, fördert die Stadt dennoch bis zur Höhe der belegten Bahnfahrtkosten.

Den Sportlern gleichgestellt sind die von den Fachverbänden geforderten Betreuer.

4. Überregionale Sportveranstaltungen

Die Stadt fördert Regional-, Landes- und Deutsche Meisterschaften in der Stadt. Es können auch Sportveranstaltungen gefördert werden die in ihrer sportlichen Bedeutung über eine Kreismeisterschaft hinausgehen. Einnahmeausfallgarantien werden nicht gegeben. Die Förderung erfolgt auf Antrag. Dem Antrag ist ein ausführlicher Finanzierungsplan beizufügen.

5. Sportveranstaltungen mit ausländischen Jugendlichen

Sportliche Veranstaltungen, die von den Sportvereinen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit ausländischen Jugendlichen im In- und Ausland durchgeführt werden, sind förderungsfähig. Die Förderung erfolgt auf Antrag.

Die Förderung beträgt bei Sportbegegnungen im Inland pro Tag und Teilnehmer 4,10 €, bei Sportbegegnungen im Ausland pro Tag und Teilnehmer 4,60 €. Die Teilnehmerzahl muss anhand von Teilnehmerlisten nachgewiesen werden.

Bei Sportbegegnungen im Ausland werden Beihilfen nur für die deutschen Teilnehmer, bei Sportbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Teilnehmer gewährt.

Die Altersgrenze liegt zwischen 10 und 25 Jahren. Über 18 Jahre alte Teilnehmer werden nur als beihilfefähig anerkannt, soweit sie in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder ohne Einkommen sind. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

Auf jede angefangene Zahl von 10 Teilnehmern kann ein mindestens 21 Jahre alter Gruppenleiter berücksichtigt werden.

6. Förderung des Sportabzeichens

Die Stadt fördert die Ablegung des Sportabzeichens. Sie ersetzt dem Stadtsportverband die ihm vom Kreissportbund in Rechnung gestellten Kosten.

7. Ausrichtung allgemeiner Sportveranstaltungen für Bürger der Stadt

Sportliche Veranstaltungen oder Kurse für Bürger der Stadt, hier insbesondere für ältere Bürger, die diese dem Sport zuführen und der Gesunderhaltung dienen, werden von der Stadt gefördert. Die Förderung erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind ausführliche Finanzpläne beizufügen.

8. Förderung des Freizeit- und Breitensports

Die Stadt fördert den Freizeit- und Breitensport durch Zuschüsse für die Durchführung von entsprechenden Kursen der dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine. Ein Kurs wird nur gefördert, wenn dieser in der vom Stadtsportverband erstellten Breitensportkursliste enthalten ist.

Die Stadt gewährt den Vereinen die Differenz zwischen den Einnahmen aus den Teilnahmegebühren und den Ausgaben für das Übungsleiterhonorar als Zuschuss. Die Teilnehmergebühren dürfen für Kinder 0,75 € pro Übungseinheit (45 Minuten) und für Erwachsene 1,25 € pro Übungseinheit nicht überschreiten. Das Übungsleiterhonorar darf max. 12,80 € pro Übungseinheit zuzüglich einer Nebenkostenpauschale in Höhe von 20,50 € pro Kurs betragen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist außerdem, dass

max. 50 % der Kursteilnehmer dem durchführenden Verein angehören,

mindestens 10 Personen am jeweiligen Kurs teilnehmen. Ist die Teilnehmerzahl geringer, wird bei der Berechnung des Zuschusses trotzdem von der Mindestzahl ausgegangen,

der Kurs max. 20 Übungseinheiten zu je 45 Minuten, bei Doppelstunden max. 30 ÜE zu je 45 Minuten umfasst.

9. Allgemeine Sportförderung

- a) Die Stadt fördert die Jugendarbeit der Vereine. Sie zahlt für jeden Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, seinen Wohnsitz in der Stadt hat und in einem Sportverein sich sportlich betätigt, an den Verein jährlich 12,20 €. Die Mittel werden in zwei Raten gezahlt. Unter den gleichen Voraussetzungen beträgt der Zuschuss für Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres 18,40 €.
Auf Verlangen ist der Stadt ein Mitgliederverzeichnis einzureichen, aus dem Name, Alter und gemeldeter Wohnsitz hervorgehen. Im Übrigen gilt die jährliche Stärkemeldung des Vorjahres an den Landessportbund als Nachweis. Die Nachweise sind bis spätestens 31.03 eines jeden Jahres bei der Stadt vorzulegen, andernfalls entfällt der Zuschuss.

Die Vereine sind gehalten, die Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche so fest zu setzen, dass die Beiträge für ein zweites, drittes oder weiteres Kind einer Familie deutlich von den übrigen Beitragssätzen abweichen.

- b) Die Stadt ersetzt dem Stadtsportverband die seiner Tätigkeit angemessenen Kosten, sofern sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ein Verwendungsnachweis hierüber ist der Stadt vorzulegen.

10. Verwaltung der Pauschale für die Förderung des Sports

Die Verwaltung der Pauschale für die Förderung des Sports obliegt dem Stadtsportverband. Die Pauschale umfasst die Förderung nach

Ziffer III 1.2.1 Satz 5, 1.2.2, 1.3.2 c), 1.5 – 9

Der Stadtsportverband entscheidet über die Anträge der Sportvereine nach Maßgabe dieser Sportförderungsrichtlinien und legt der Verwaltung jährlich einen Verwendungsnachweis vor.

11. Sonstige Förderung

Die Stadt fördert vom Grundsatz her den Sport nur in den vorstehend genannten Fällen. Sollten außergewöhnliche Ereignisse oder unabwendbare Gründe vorliegen, welche eine Förderung über den hier aufgezeigten Rahmen hinaus notwendig erscheinen lassen, wird die Stadt prüfen, in welchem Rahmen und unter welchen Bedingungen zusätzliche Hilfen gewährt werden können.

12. Ehrungen

Sportler, Mannschaften und ehrenamtliche Helfer, die eine besondere Leistung erbracht haben, werden zum Jahresende im Rahmen einer Feierstunde von der Stadt geehrt. Die Vereine melden bis zum 15. Oktober jeden Jahres über den Stadtsportverband die in Betracht kommenden ortsansässigen zu ehrenden Personen der Stadt. Aus der Meldung müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift sowie genaue Bezeichnung der erbrachten Leistung zu entnehmen sein.

13. Antragsfrist

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, sind alle Anträge bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das kommende Jahr bei der Stadt einzureichen.

IV Schlussbestimmungen

Die Sportförderung der Stadt darf nur für den beabsichtigten Zweck eingesetzt werden. Die Stadtmittel sind äußerst sparsam zu verwenden und dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen führen. Sie müssen vor Beginn einer Maßnahme beantragt werden und sind sofort zurückzuzahlen, wenn die im Antrag genannten Bedingungen nicht der Wahrheit entsprechen. Darüber hinaus behält sich die Stadt rechtliche Schritte vor.

Diese Richtlinien finden ab 01.01.1990 mit den Änderungen zum 01.05.2021 (01.01.2014, 01.01.2008, 01.01.2004, 01.01.2002) Anwendung und ersetzen die Richtlinien vom 08.12.1982.